



Brüssel, den 12. November 2024  
(OR. en)

15114/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0287(NLE)**

---

ECOFIN 1231  
FIN 953  
UEM 377  
CADREFIN 160

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

---

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Italien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)<sup>2</sup>. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde mit den Durchführungsbeschlüssen des Rates vom 19. September 2023<sup>3</sup>, 8. Dezember 2023<sup>4</sup> (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. Dezember 2023“) und 14. Mai 2024<sup>5</sup> geändert.
- (2) Am 10. Oktober 2024 ersuchte Italien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Italien einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Italien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 21 Maßnahmen.

---

<sup>2</sup> Siehe Dokumente ST 10160/21 und ST 10160/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dokument ST 12259/23 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>4</sup> Siehe Dokumente ST 16051/23 und ST 16051/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>5</sup> Siehe Dokumente ST 9399/24 und ST 9399/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

(4) Italien hat erklärt, dass 13 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, die es ermöglichen sollen, das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Betroffen sind: das Etappenziel M1C1-59b und die Beschreibung der Maßnahme IT-C[M1C1]-R[R.1.9] (Reform der öffentlichen Beschäftigung und Vereinfachung) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; das Etappenziel M1C1-73a und die Zielwerte M1C1-85, M1C1-97, M1C1-97a und M1C1-99 der Maßnahme IT-C[M1C1]-R[R1.10] (Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; die Etappenziele M1C1-72a, M1C1-72c, M1C1-72d und M1C1-72e der Maßnahme IT-C[M1C1]-R[R1.11] (Verringerung von Zahlungsverzug durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; die Zielwerte M1C2-2 und M1C2-3 der Maßnahme IT-C[M1C2]-I[I1] (Übergang 4.0) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 1; der Zielwert M1C3-9 der Maßnahme IT-C[M1C3]-I[I4] (Digitales Tourismuszentrum) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; das Etappenziel M2C2-6 und die Beschreibung der Maßnahme IT-C[M2C2]-R[R1] (Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Onshore- und Offshore-Anlagen, neuer Rechtsrahmen zur Aufrechterhaltung der Erzeugung aus erneuerbaren Quellen und Verlängerung der Geltungsdauer und der Förderfähigkeit der derzeitigen Förderregelungen) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; der Zielwert M2C4-6 und die Beschreibung der Maßnahme IT-C[M2C4]-I[I3.2] (Digitalisierung von Nationalparks) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2; der Zielwert M3C2-5 der Maßnahme IT-C[M3C2]-I[I2.1] (Digitalisierung der Logistikkette) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3; das Etappenziel M5C1-9 und die Zielwerte M5C1-10 und M5C1-11 der Maßnahme IT-C[M5C1]-R[R2] (Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 5; das Etappenziel M5C3-12 der Maßnahme IT-C[M5C3]-I[I1.4] (Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszonen) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5; das Etappenziel M7-10 der Maßnahme IT-C[M7]-R[R5] (Reform 5 Plan für neue Kompetenzen – Übergänge) im Rahmen der Mission 7; der Zielwert M7-30 und die Beschreibung der Maßnahme IT-C[M7]-I[I10] (Pilotprojekte zu „Crescere Green“-Kompetenzen) im Rahmen der Mission 7 und das Etappenziel M7-32, der Zielwert M7-33 und das Etappenziel M7-34 der Maßnahme IT-C[M7]-I[I12] (Zuschussregelung für die Entwicklung einer internationalen, industriellen und FuE-Führungsrolle bei emissionsfreien Bussen) im Rahmen der Mission 7.

Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, die genannten Maßnahmen, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, zu ändern. Darüber hinaus hat Italien beantragt, folgende Zielwerte hinzuzufügen: M1C3-9a für die Maßnahme IT-C[M1C3]-I[I4] (Digitales Tourismuszentrum) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 1; M2C4-6a für die Maßnahme IT-C[M2C4]-I[I3.2] (Digitalisierung von Nationalparks) im Rahmen der Komponente 4 von Mission 2 und M3C2-5a für die Maßnahme IT-C[M3C2]-I[I2.1] (Digitalisierung der Logistikkette) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 3. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(5) Italien hat erklärt, dass acht Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht werden. Betroffen sind: der Zielwert M1C1-112 und die Beschreibung der Maßnahme IT-C[M1C1]-R[R1.12] (Reform der Steuerverwaltung) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; die Zielwerte M2C1-15 und M2C1-16a der Maßnahme IT-C[M2C1]-R[R1.2] (Nationales Abfallbewirtschaftungsprogramm) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; die Beschreibung der Maßnahme IT-C[M2C2]-I[I4.4.3]: (Fahrzeuge für die Erneuerung des Kommandos der Nationalen Feuerwehr) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; der Zielwert der Maßnahme M2C3-10 von IT-C[M2C3]-I[I3.1] (Förderung einer effizienten Fernwärme) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 2; das Etappenziel M4C1-8 und der Zielwert M4C1-22 der Maßnahme IT-C[M4C1]-I[I.1.3] Plan zur Verbesserung der Sportinfrastruktur an Schulen im Rahmen der Komponente 1 von Mission 4; das Etappenziel M5C2-4 der Maßnahme IT-C[M4C1]-I[I.1.3] (Reform für nicht selbstständige ältere Menschen) im Rahmen der Komponente 3 von Mission 5 und die Maßnahme IT-C[M7]-I[I15] (Transizione 5.0) im Rahmen der Mission 7. Auf dieser Grundlage hat Italien beantragt, unnötige Hintergrundinformationen oder Verfahrenselemente, die nicht zu den Zielen der Maßnahmen beitragen, zu streichen, klarzustellen, dass sich bestimmte Elemente auf die Ziele oder den Kontext der Maßnahmen beziehen, und die Beschreibungen von Maßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten, die einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Maßnahmen oder Etappenziele und Zielwerte verursachen, zu vereinfachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Italien angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des ARP und dem von Italien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

## Berichtigung redaktioneller Fehler

- (8) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden zehn redaktionelle Fehler gefunden, die drei Etappenziele, sieben Zielwerte und zehn Maßnahmen im Rahmen von zehn Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten und durch die Durchführungsbeschlüsse vom 19. September 2023, 8. Dezember 2023 und 14. Mai 2024 geänderten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Italien vereinbart zum Ausdruck kommt. Die redaktionellen Fehler betreffen den Zielwert M1C1-15 der Maßnahme IT-C[M1C1]-I[I1.6.6] (Digitalisierung der Finanzpolizei) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; das Etappenziel M1C1-108 der Maßnahme IT-C[M1C1]-R[R1.15] (Reform der Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 1; den Zielwert M2C1-17b der Maßnahme IT-C[M2C1]-I[I1.2] (Leitprojekte der Kreislaufwirtschaft) im Rahmen von M2C1; die Zielwerte M2C1-23 und M2C1-24 der Maßnahme IT-C[M2C1]-I[I3.4] (Fondo Rotativo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen für die Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2; den Zielwert M2C2-47 der Maßnahme IT-C[M2C2]-I[I1.2] (Förderung erneuerbarer Energieträger für Energiegemeinschaften und gemeinsam handelnde Eigenverbraucher erneuerbarer Energien) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; den Zielwert M2C2-53 der Maßnahme IT-C[M2C2]-I[I5.2] (Wasserstoff) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2; den Zielwert M4C2-22 der Maßnahme IT-C[M4C2]-I[I2.1] (IPCEI) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 4; das Etappenziel M5C2-2 der Maßnahme IT-C[M5C2-2]-R[R1]- (Rahmengesetz für Menschen mit Behinderungen) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 5 und das Etappenziel M7-35 der Maßnahme IT-C[M7]-I[I13] (Adriatische Fernleitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gasrohrleitung Sestino-Minerbio)) im Rahmen von Mission 7. Diese redaktionellen Fehler betreffen auch die Beschreibung der Maßnahme IT-C[M2C1]-I[I3.4] (Fondo Rotativo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen für die Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht) im Rahmen der Komponente 1 von Mission 2 und der Maßnahme IT-C[M2C2]-I[I5.4] (Unterstützung von Start-ups und Risikokapitalfonds, die im ökologischen Wandel tätig sind) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2. Diese Korrekturen wirken sich nicht auf die Durchführung der betreffenden Maßnahmen aus.

(9) In Erwägungsgrund 14 des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. Dezember 2023 wurde ein redaktioneller Fehler festgestellt. Dieser redaktionelle Fehler ergibt sich daraus, dass die Maßnahme IT-C[M2C1-I[I.2.1]] (Logistikplan für Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht) als eine der Maßnahmen aufgeführt ist, deren Änderung Italien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. Dezember 2023 beantragt hat. Diese Maßnahme wurde nicht geändert; die in Erwägungsgrund 14 des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. Dezember 2023 genannten damit verbundenen Änderungen beziehen sich in Wirklichkeit auf die Maßnahme IT-C[M2C1]-II[I.2.2] (Agri-Solarpark), die fälschlicherweise in Erwägungsgrund 20 genannt wurde. Die Maßnahme IT-C[M2C1]-II[I.2.2] (Agri-Solarpark) wurde gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 geändert, da veränderte Marktbedingungen wie gestiegene Kosten und damit verbundene Auswirkungen auf die Vergabeverfahren auf die Marktnachfrage durchschlugen. Die Bewertung oder Durchführung des ARP bleibt von dieser Korrektur unberührt.

#### Bewertung durch die Kommission

(10) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

## Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Ausrichtung oder Wirkung

- (11) Gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 ist davon auszugehen, dass die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen weitgehend (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken.
- (12) Neun Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel Italiens haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung. Die Investition 5.SA.CO.I.3 „Sardinien-Korsika-Italien 3“, die grenzüberschreitenden Stromverbindungsvorhaben zwischen Italien und seinen Nachbarländern (Österreich und Slowenien) und die grenzüberschreitende Infrastruktur für Gasausfuhren in Poggio Renatico haben eine grenzüberschreitende Dimension. Sieben weitere Investitionen zielen darauf ab, die Kapazität des Netzes für den Transport von Strom oder Gas nach Norden zu verbessern, und haben daher eine länderübergreifende Dimension.

(13) Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen, die eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Ausrichtung oder Wirkung haben, belaufen sich auf 1 923 200 000 EUR, was 17 % der geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels entspricht. Die geschätzten Kosten dieser Maßnahmen machen weniger als 30 % der geschätzten Kosten aller im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen aus, und die in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Ziele werden mit anderen im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen besser erreicht. Grenzüberschreitende Maßnahmen, die beispielsweise Stromverbundprojekte zwischen Italien und Nachbarländern betreffen, tragen zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit der Union insgesamt bei, doch ist ein größerer Teil der Mittel für Maßnahmen bestimmt, die sich auf längere Sicht auf die Energieeffizienz, die Dekarbonisierung und den Einsatz erneuerbarer Energien in Italien auswirken. Die Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels, die in Italien auf nationaler Ebene durchgeführt werden, dienen den umfassenderen langfristigen Zielen, die zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, e und f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Zielen beitragen dürften. Das REPowerEU-Kapitel enthält Maßnahmen, die einen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien leisten, indem die Wasserstofferzeugung auf Brachflächen ausgeweitet, die Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien gestrafft und die Kosten für den Anschluss an das Biomethan-Gasnetz gesenkt werden, Energiearmut durch Investitionen in die energetische Renovierung öffentlicher und sozialer Wohngebäude bekämpft wird, Anreize für die Senkung der Energienachfrage durch Investitionen in intelligente Netze und die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen geschaffen und Engpässe bei der internen Übertragung beseitigt werden, um die Integration erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit des italienischen Stromnetzes zu verbessern; ferner werden der emissionsfreie öffentliche Verkehr und Maßnahmen zur Umschulung von Arbeitskräften unterstützt und Lieferketten für kritische Rohstoffe gestärkt, um sicherzustellen, dass Italien über die für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen verfügt und den Bedarf an Rohstoffen decken kann.

Folglich werden mit den oben genannten, im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen die in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Ziele besser erreicht, da sie dazu beitragen, die unmittelbaren und langfristigen Ziele Italiens für die Energiewende zu erreichen und die Auswirkungen auf die Energieeffizienz und die Dekarbonisierung zu maximieren. Diese Maßnahmen werden die Abhängigkeit Italiens von externen Energiequellen verringern, den Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigen und die Energieeffizienz auf nationaler Ebene verbessern und tragen somit auch zu den umfassenderen Zielen der Union bei.

## Kosten

- (14) Nach den Kriterien von Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten ARP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP im moderaten Umfang (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (15) Die von Italien vorgeschlagenen begrenzten Änderungen, die mit einer Kostenbewertung verbunden sind, wirken sich nicht auf die bisherige Bewertung der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP aus. Italien hat für eine geänderte Maßnahme ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass die geschätzten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt sind.

## Sonstige Bewertungskriterien

- (16) Aus Sicht der Kommission haben die von Italien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, e, f, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

## Positive Bewertung

- (17) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

## Finanzieller Beitrag

- (18) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Italiens belaufen sich auf 194 415 951 466 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Italien maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Italien für den geänderten ARP zugewiesen wird, 71 779 623 788 EUR betragen.

Darlehen

- (19) Die Italien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 122 601 810 400 EUR bleibt unverändert.
- (20) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten ARP Italiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---